



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die  
staatlichen Hochschulen für  
angewandte Wissenschaften  
des Landes Baden-Württemberg

nachrichtlich:

An die  
staatlichen Universitäten und  
Universitätsklinik des  
Landes Baden-Württemberg  
Die Geschäftsstelle des HAW BW e.V.

Stuttgart 24.10.2024  
Name Dr. Bastian Strinz  
Durchwahl 0711 279-3284  
Telefax 0711 279-3210  
E-Mail bastian.strinz@mwk.bwl.de  
Gebäude Königstraße 46  
Aktenzeichen MWK32-7531-83/5/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Förderung von FuE-Projekten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) durch das Land Baden-Württemberg - Innovative Projekte/ Kooperationsprojekte**

## Ausschreibungsrunde 2024

Anlagen:

1. Ergänzende Hinweise zur Ausschreibung
2. Kriterien für die Begutachtung
3. DFG-Personalmittelsätze für 2024
4. Antragsformular
5. Erklärung des Antragstellers
6. Zwischenbericht
7. Abschlussbericht

### 1. **Vorbemerkung**

Die Ausschreibungsrunde 2024 des Programms „Innovative Projekte/ Kooperationsprojekte“ wird mit folgenden Maßgaben veröffentlicht.

### 2. **Förderziel**

Es werden innovative Kooperationsprojekte mit einer Forschungsfrage gefördert, die von HAW unter Beteiligung von Unternehmen, Verbänden oder anderen externen

Trägern oder von HAW mit anderen HAW und/oder universitären Partnern durchgeführt werden. Die vorrangige Förderung von hochschulübergreifenden Projekten soll die FuE-Kompetenz der HAW stärken und bei Kooperationsprojekten mit der Wirtschaft den wechselseitigen Technologietransfer vor allem in die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) des regionalen Umfeldes intensivieren.

Bei Kooperationsprojekten unter Beteiligung der Wirtschaft wird eine Beteiligung von mindestens zwei Unternehmen angestrebt. Die beteiligten Unternehmen tragen die bei ihnen anfallenden Kosten selbst. Der Anteil der Unternehmensbeteiligung am Projekt beträgt mindestens 10 und max. 50 % der Gesamtprojektkosten (Unternehmensbeteiligung + beantragte Förderung). Wie in der Vergangenheit sind auch Anträge ohne Unternehmensbeteiligung zulässig. Bei ansonsten gleicher wissenschaftlicher Qualität bzw. gleich hoher Innovation werden Vorhaben bevorzugt, die eine Unternehmensbeteiligung nachweisen können.

### **3. Antragsberechtigung**

Berechtigt zur Antragstellung sind ausschließlich staatliche HAW aus Baden-Württemberg.

### **4. Förderungsgegenstand und -umfang**

Innerhalb des Gesamtvolumens je Antrag i.H.v. bis zu max. 280.000 EUR können beantragt werden:

- Personalmittel (TV-L E10, in begründeten Fällen bis E13; maßgeblich sind hierbei die DFG-Personalmittelsätze für 2024),
- Mittel für studentische Hilfskräfte,
- zur Freistellung von Lehrverpflichtungen bis zu 2.200 EUR pro Förderjahr (soweit das Projekt zur Entlastung von Lehrverpflichtungen als Dienstaufgabe übertragen werden soll, muss dies im Antrag vermerkt werden) und
- Sachmittel.

Darüber hinaus können im Einzelfall auch zusätzlich Investitionen i.H.v. bis zu 30.000 EUR finanziert werden, sofern eine besondere Notwendigkeit für die Beschaffung begründet wird. Personal-/Sach-/Investitionsmittel sind gegenseitig deckungsfähig.

Sofern sich mehrere HAW des Landes an einem Vorhaben beteiligen, kann innerhalb des Gesamtbudgets eine Personalstelle pro Hochschule beantragt werden. Wie bei den Investitionsmitteln ist hierfür eine Begründung notwendig.

#### **5. Kooperationen mit universitären Partnern**

Zusätzlich können Mittel in geringfügigem Umfang für kooperierende universitäre Partner beantragt werden. Im Rahmen der Möglichkeiten werden die beantragten Mittel aus der HAW-Forschungszusatzausstattung zur Verfügung gestellt.

#### **6. Finanzierung der Patentierung von Hochschulerfindungen**

Externe Kosten für die Patentierung von im Rahmen der Projekte gemachten Erfindungen können über das Projekt (ohne Erhöhung des Projektvolumens gegen Deckung aus nicht in Anspruch genommenen Personal- und Sachmitteln) finanziert werden.

#### **7. Förderzeitraum**

Die Fördermittel werden für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren bewilligt.

Als frühestmöglicher Förderbeginn wird der 1. Juni 2025 angestrebt. Es wird darauf hingewiesen, dass **die Vorhaben in einem Zeitraum von max. drei Monaten nach Erteilung der Förderzusage begonnen werden müssen**. Ein späterer Projektstart ist nur in sehr begründeten Ausnahmefällen möglich. Dies ist von der Hochschulleitung substantiiert schriftlich gegenüber dem MWK zu begründen. Gleiches gilt hinsichtlich der Beantragung einer kostenneutralen Projektverlängerung. Auch diese muss rechtzeitig schriftlich durch die Hochschulleitung beantragt werden und bedarf der Zustimmung durch das MWK.

Im Antrag ist ein einziger Projektleiter oder eine einzige Projektleiterin (=antragstellender Professor / antragstellende Professorin) zu benennen. Dieser / diese ist für die Antragstellung und Abwicklung des Projekts federführend verantwortlich und dient dem MWK als alleiniger Ansprechpartner bzw. als alleinige Ansprechpartnerin. Verlässt der Projektleiter oder die Projektleiterin die Hochschule, z.B. durch Pensionierung, Berufung an eine andere Hochschule o.ä., in der Antrags- und Begutachtungsphase, wird der Antrag vom Begutachtungsprozess ausgeschlossen. Die Förderung durch das MWK endet unmittelbar, wenn der Projektleiter oder die Projektleiterin die Hochschule verlässt, z.B. durch Pensionierung, Berufung an eine andere Hochschule o.ä. Die Fortsetzung des Vorhabens sollte in diesen Fällen aus Eigen- oder sonstigen Drittmitteln der Hochschule erfolgen. Ausnahmsweise kann der Wechsel des Projektleiters oder der Projektleiterin an eine andere Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg vom MWK im Einzelfall zugelassen werden, wenn überzeugend dargelegt wird, dass der Praxisbezug und die regionale Bedeutung des Projekts in seiner ursprünglich bewilligten Form weiterhin bestehen bleiben sowie die erfolgreiche Fortführung des Projekts gewährleistet ist.

## **8. Berichtspflicht**

Nach jedem Projektjahr soll in Zusammenhang mit dem jährlichen Verwendungsnachweis ein Zwischenbericht über den Projektstand und über den Mehrwert der Förderung vorgelegt werden. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts ist dem MWK über den Projektträger, die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (EVALAG) ein schriftlicher Abschlussbericht vorzulegen. Zwischenberichte und Abschlussbericht sollen aufeinander aufbauen. Die entsprechenden Vorlagen stehen auf der Homepage der Geschäftsstelle des HAW BW e.V., Servicestelle Forschung und Transfer, zur Verfügung.

## **9. *Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis***

Bei der Bewertung der Anträge werden die Empfehlungen der DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aus dem Jahr 2022 zugrunde gelegt. Die

darin enthaltenen Maßstäbe für eine qualifizierte Antragstellung sind von den Antragstellern zu berücksichtigen.

#### **10. Verwertungsrechte**

Die während eines geförderten Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen allen Projektpartnern zur freien Verfügung. Ergebnisse, für die keine geistigen Eigentumsrechte begründet werden können, sind interessierten Dritten zugänglich zu machen. An etwaigen geistigen Eigentumsrechten an FuE-Ergebnissen aus Kooperationsprojekten mit der Wirtschaft sind auch die Hochschulen beteiligt. Die Hochschulen können Partnerunternehmen gegen ein marktübliches Entgelt die alleinigen Nutzungsrechte an den sich im Rahmen der Kooperationsprojekte mit der Wirtschaft ergebenden geistigen Eigentumsrechten einräumen. Die Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen sind zu beachten.

#### **11. Publikationen**

Das MWK geht grundsätzlich davon aus, dass die mit seinen Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert, möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifischen oder institutionellen elektronischen Archiven (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden.

#### **12. Projektträgerschaft**

Der Antrags- und Begutachtungsprozess zum Förderprogramm “Innovative Projekte / Kooperationsprojekte” wird in Abstimmung mit dem MWK durch die Evaluationsagentur Baden-Württemberg (EVALAG) durchgeführt.

#### **13. Stellungnahme der Hochschulleitung**

Die Hochschulleitung wird aufgefordert, eine qualitative Vorauswahl der einzureichenden Anträge zu treffen sowie darzulegen, welchen strategischen Stellenwert

das Vorhaben innerhalb der Forschungsschwerpunkte der Hochschule hat und wie der Antrag durch die Hochschule ggf. besonders unterstützt werden soll. Es ist darzulegen, wie die Forschungsqualität der Anträge im Vorfeld der Antragstellung bewertet bzw. sichergestellt wurde.

Weiterhin muss die Hochschulleitung bestätigen, dass der antragstellende Professor / die antragstellende Professorin nach gegenwärtigem Kenntnisstand die Hochschule innerhalb des gesamten Programmzeitraums (Antragstellung, Begutachtungsprozess und Förderzeitraum) nicht verlässt.

#### **14. Antragsfrist und Antragsunterlagen**

Jedem Förderantrag ist eine durch die Hochschulleitung unterzeichnete Stellungnahme und die ausgefüllte „Erklärung des Antragstellers“ (siehe Ziffer 15) beizufügen.

Die Anträge inkl. aller Anlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (in **einer maschinenlesbaren** PDF-Datei, Text kopieren zulässig) über die Hochschulleitung bis zum

**03. Februar 2025 (Ausschlussfrist)**

bei der  
Evaluationsagentur Baden-Württemberg

**E-Mail: [pt@evalag.de](mailto:pt@evalag.de)**

einzureichen.

Anträge, die nicht vollständig bis zum o.g. Datum eingegangen sind, werden vom Begutachtungsprozess ausgeschlossen. Die für die Anträge zu verwendenden Formulare sind vollständig und unter Berücksichtigung der ergänzenden Hinweise auszufüllen. Zur effizienten und effektiven Antragsbearbeitung wird um eine möglichst präzise Kurzbezeichnung des Vorhabens gebeten.

### **15. Erklärung des Antragstellers**

In einer Erklärung des Antragstellers erklären die antragstellende Hochschule und der antragstellende Professor bzw. die antragstellende Professorin, dass sein / ihr Vorhaben bisher nicht im Rahmen von Landes- und Bundesprogrammen oder Ausschreibungen anderer Förderorganisationen eingereicht wurde, sowie sein / ihr Einverständnis zur Weitergabe des Antrages zur Prüfung durch sachverständige Gutachter entsprechend der Vorgaben der **Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO Art. 13 und DS-GVO Art. 6 Abs. 1)**.

### **16. Gutachtergruppen**

Die Anträge werden von den hierfür eingesetzten Fachgutachtergruppen geprüft. Sie werden **voraussichtlich im Mai 2025** ihre Bewertung vornehmen.

### **17. Auswahlentscheidungen**

Die Begutachungskriterien werden von den einbezogenen Gutachter/-innen gewichtet. Besondere Relevanz kommen der Innovationshöhe des Projekts, der Lösungskompetenz des Projektleiters / der Projektleiterin und der Qualität der Projektplanung sowie dem Praxisbezug / der regionalen Bedeutung zu. Die geleisteten Vorarbeiten sowie der Stand der Technik sind im Antrag darzulegen.

Kooperationsprojekte werden i.d.R. gegenüber Projekten ohne Kooperationspartner bevorzugt gefördert. Für die Platzierung des Projekts ist der Beitrag des Kooperationspartners mitentscheidend. Kooperationsprojekte, die in Zusammenarbeit mit KMU aus Baden-Württemberg oder universitären Forschungseinrichtungen aus Baden-Württemberg durchgeführt werden sollen, werden vor Kooperationsprojekten mit größeren Unternehmen oder mit universitären Forschungseinrichtungen außerhalb von Baden-Württemberg vorrangig gefördert.

### **18. Rückfragen**

Für Rückfragen und Beratung bezüglich der Ausschreibung und der Antragstellung stehen Ihnen zur Verfügung:

- Frau Dr. Katharina Heinz, Tel.: 06221-405462-64, E-Mail: heinz@evalag.de

- Frau Petra Gerlach, Tel.: 06221-405462-55, E-Mail: gerlach@evalag.de

### **19. E-Mail und Internet**

Der Ausschreibungstext, die ergänzenden Hinweise zur Ausschreibungsrunde 2024 und die für eine Antragsstellung erforderlichen Antragsvordrucke können ab sofort im Internet unter der Adresse:

**<https://hochschulen-bw.de/services/forschung-und-transfer/>**

abgerufen werden.

Susanne Ahmed

Leitende Ministerialrätin